

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 7. September 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Genova [Italien]) — Cristiano Marrosu, Gianluca Sardino/ Azienda Ospedaliera Ospedale San Martino di Genova und Cliniche Universitarie Convenzionate

(Rechtssache C-53/04) ⁽¹⁾

(Richtlinie 1999/70/EG — Paragraphen 1 Buchstabe b und 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Begründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses bei Verletzung der Bestimmungen für aufeinanderfolgende befristete Verträge — Möglichkeit einer Ausnahme für mit einer öffentlichen Verwaltung geschlossene Arbeitsverträge)

(2006/C 281/01)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Genova (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cristiano Marrosu, Gianluca Sardino

Beklagte: Azienda Ospedaliera Ospedale San Martino di Genova e Cliniche Universitarie Convenzionate

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Genua — Auslegung der Richtlinie 1990/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB UNICE CEEP Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit bei Verstoß gegen die Regelung für aufeinanderfolgende befristete Verträge — Möglichkeit der Abweichung im Fall von Arbeitsverträgen bei der öffentlichen Verwaltung

Tenor

Die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die bei missbräuchlicher Inanspruchnahme aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse durch einen Arbeitgeber des öffentlichen Sektors ausschließt, dass diese in unbefristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse umgewandelt werden, während eine solche Umwandlung bei Arbeitsverträgen oder -verhältnissen mit einem Arbeitgeber des Privatsektors vorgesehen ist, grundsätzlich nicht entgegensteht, sofern diese Regelung eine andere wirksame Maßnahme enthält, um die missbräuchliche Inanspruchnahme aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge durch einen Arbeitgeber des öffentlichen Sektors zu verhindern und gegebenenfalls zu ahnden.

⁽¹⁾ ABl. C 85 vom 3.4.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 12. September 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Oldenburg [Deutschland]) — Industrias Nucleares do Brasil SA, Siemens AG/UBS AG (C-123/04), Texas Utilities Electric Corporation (C-124/04)

(Rechtssache C-123/04 und C-124/04) ⁽¹⁾

(EAG-Vertrag — Versorgung — Eigentumsordnung — Anreicherung von Uran im Gebiet der Gemeinschaft durch einen Angehörigen eines dritten Staates)

(2006/C 281/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Oldenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Industrias Nucleares do Brasil SA, Siemens AG

Beklagte: UBS AG (C-123/04), Texas Utilities Electric Corporation (C-124/04)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Oldenburg — Auslegung der Artikel 73, 75, 86 und 87 EA — Durch ein Pfandrecht gesicherter Darlehensvertrag über die Überlassung von einem Unternehmen eines Drittstaats gehörendem Uran, das in der Gemeinschaft angereichert und gelagert wird

Tenor

1. Artikel 75 Absatz 1 EA ist dahin auszulegen, dass die darin genannten Begriffe „Aufbereitung, Umwandlung oder Formung“ auch die Anreicherung von Uran umfassen.
2. Artikel 196 Buchstabe b EA ist dahin auszulegen, dass ein Unternehmen ohne Sitz in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten nicht im Sinne dieser Bestimmung seine Tätigkeit ganz oder teilweise in diesen Hoheitsgebieten ausübt, wenn es zu einem Unternehmen mit Sitz in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten eine Geschäftsbeziehung unterhält, die entweder die Anlieferung von Rohstoffen zur Herstellung von angereichertem Uran und den Bezug angereicherten Urans oder dessen Einlagerung zum Gegenstand hat.
3. Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c EA ist dahin auszulegen, dass er nicht die stoffliche Identität der zur Aufbereitung, Umwandlung oder Formung angelieferten und der danach zurückgelieferten Stoffe voraussetzt und es genügt, wenn die ausgelieferten Stoffe den angelieferten Stoffen in Qualität und Menge entsprechen, auch wenn den ausgelieferten Stoffen gegebenenfalls keine angelieferten Stoffe zugeordnet werden können. Außerdem steht es der Anwendung von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c EA nicht entgegen, wenn das verarbeitende Unternehmen mit der Anlieferung der Rohstoffe das Eigentum hieran erwirbt und das angereicherte Uran deshalb nach der Verarbeitung an die andere Vertragspartei zurückübereignen muss.
4. Artikel 196 Buchstabe b EA ist dahin auszulegen, dass ein Unternehmen nicht einen Teil seiner Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten ausübt, wenn es dort lagerndes angereichertes Uran veräußert oder erwirbt.
5. Artikel 73 EA ist dahin auszulegen, dass er nicht auf Vereinbarungen anzuwenden ist, die im Gebiet der Gemeinschaft lagerndes angereichertes Uran zum Gegenstand haben und an denen ausschließlich Angehörige dritter Staaten beteiligt sind.

(¹) ABl. C 106 vom 30.4.2006.

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 12. September 2006 — Königreich Spanien/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-145/04) (¹)

(Europäisches Parlament — Wahlen — Wahlrecht — Staatsangehörige des Commonwealth, die ihren Wohnsitz in Gibraltar haben und nicht die Unionsbürgerschaft besitzen)

(2006/C 281/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad, F. Díez Moreno und I. del Cuvillo Contreras als Bevollmächtigte)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: R. Caudwell als Bevollmächtigte im Beistand von P. Goldsmith, D. Wyatt und D. Anderson, QC, sowie M. Chamberlain, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: C. Ladenburger als Bevollmächtigter)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Artikel 189 EG, 190 EG 17 EG und 19 EG sowie gegen den Akt von 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 — Recht der in Gibraltar ansässigen Bürger des Commonwealth auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 106 vom 30.4.2004.